 

Liebe Eltern, mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf die neuesten Informationen aufmerksam machen:

Erst ab einer Sieben-Tage-Inzidenz ab 300 wird wahrscheinlich die Einhaltung des Mindestabstands in den Grundschulen kommen, dies würde dann Klassenteilung bedeuten.

# Maskenpflicht

Die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer) gilt unverändert an allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen weiter.

# „”Hotspot-Strategie

In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit deutlich erhöhten Sieben-Tage- Inzidenzen – sog. „Hotspots“ – werden ab Dezember erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten, von denen die Schulen wie folgt betroffen sind:

1. **Landkreise und kreisfreie Städte mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 200:**

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt ab 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner gilt:

* **An allen weiterführenden und beruflichen Schulen wird ab der Jahrgangsstufe 8 ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer eingeführt.** In aller Regel wird dies zum Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen führen, wenn der Mindestabstand sonst nicht eingehalten werden kann.

# Ausgenommen sind:

* + Förderschulen, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und der Schulen für Kranke
	+ Abschlussklassen aller Schularten1 einschließlich der Jgst. Q11 am Gymnasium; wo immer möglich, sollen für diese Klassen große Räumlichkeiten genutzt werden (z. B. Aula, ggf. auch externe Räume), in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann.
* Die konkrete Ausgestaltung der Infektionsschutzmaßnahme obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt, das über die Regierung den Kontakt zu den anderen Schulaufsichtsbehörden herstellt.
* Die Schulen erhalten eine gewisse Vorlaufzeit, um geeignete Maßnahmen zur Einführung des Mindestabstands bzw. zur Umstellung auf das Wechselmodell zu ergreifen. Schüler und Eltern sind so rasch wie möglich zu informieren. Dies gilt auch für die Kreise, in denen die 7-Tage-Inzidenz am 1. Dezember bereits bei mindestens 200 liegt. Die Pflicht zur Sicherstellung des Mindestabstands gilt ab dem auf die Überschreitung des Inzidenzwerts folgenden Tages.
* Da eine Umstellung ggf. auch während einer Unterrichtswoche erfolgen muss, empfiehlt es sich, dass sich die Teilgruppen tageweise beim Unterrichtsbesuch abwechseln.

# Landkreise und kreisfreie Städte mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 300:

* Die unter a) beschriebenen Maßnahmen gelten auch hier.
* Darüber hinaus können weitere Einschränkungen im Schulbetrieb vorgenommen werden; in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen kann zunächst die Einhaltung des Mindestabstands in weiteren Jahrgangsstufen angeordnet werden, um Schulschließungen zu vermeiden. Die Entscheidung hierüber wird vor Ort von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde getroffen.
1. **Regelungen für den 21./22. Dezember 2020**

Der Ministerrat hat gestern die Entscheidung bekräftigt, dass am 21. und

22. Dezember 2020 kein Unterricht stattfindet. Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit Freitag, der 18. Dezember. Damit erhalten die Familien die Möglichkeit, vor den Feiertagen noch einmal die Kontakte deutlich zu reduzieren, um beispielsweise auch zusammen mit den Großeltern das Weihnachtsfest möglichst sicher feiern zu können.

In Zusammenhang mit dem früheren Unterrichtsende bitte ich um Beachtung folgender Punkte:

# Notbetreuung am 21. und 22. Dezember

Nicht allen Erziehungsberechtigten wird es möglich sein, an diesen beiden Tagen eine Betreuung im häuslichen Umfeld sicherzustellen, sodass ein Notbetreuungsangebot eingerichtet werden muss.

* Die Notbetreuung richtet sich – wie im letzten Schuljahr – an **Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6**.
* Berechtigt sind Kinder von Erziehungsberechtigten (insbesondere Alleinerziehenden),
	+ die ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. an diesen Tagen vom Arbeitgeber nicht freigestellt werden können oder
	+ die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind
	+ oder z.B. als Selbstständige oder Freiberufler

sonstigen dringenden Betreuungsbedarf darlegen können.

* Die Notbetreuung erstreckt sich auf die regulären Unterrichtszeiten.
* Nach Möglichkeit sind die Notbetreuungsgruppen nach Klassen getrennt einzurichten, um auch hier eine Kontaktreduktion zu ermöglichen.
* Eine Notbetreuung kann nicht angeboten werden, wenn **Quarantäneanordnungen** der Gesundheitsämter für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler bestehen, da dies dem Ziel der Quarantänemaßnahmen zuwiderliefe, oder wenn die Schule insgesamt durch Anordnung des Gesundheitsamts geschlossen ist.
* Ein Anspruch auf Schülerbeförderung zur Notbetreuung besteht nicht.
* Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt auch für die Notbetreuung.

# Leistungsnachweise unter Pandemie-Bedingungen

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Zahl der Klassen im Wechselbetrieb oder auch im Distanzunterricht zunimmt. Dies wiederum führt auch dazu, dass u. U. auch Leistungsnachweise nicht wie geplant stattfinden können.

Auch unter Pandemie-Bedingungen soll von allen Schülerinnen und Schülern ein valides Notenbild erzielt werden, das belastbar über den erreichten Leistungsstand Auskunft gibt. Gleichzeitig sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Leistungsnachweisen und Prüfungen faire Rahmenbedingungen vorfinden. Corona-bedingte Beeinträchtigungen sollen so gering wie nur möglich gehalten werden.

* **Es besteht grundsätzlich kein Anlass, bei Art, Zahl und Verteilung der Leistungsnachweise von der in anderen Schuljahren bewährten Praxis abzurücken und gewissermaßen „auf Vorrat“ Noten zu erheben.** Das Schuljahr bietet z. B. auch bei einzelnen Quarantänemaßnahmen hinreichend zeitliche Spielräume – in diesem Jahr umso mehr, als mehrtägige Klassenfahrten bis auf Weiteres ausgesetzt sind.
* **Mündliche Leistungsnachweise sind im Rahmen des Distanzunterrichts, zu dem alle Schüler verpflichtet sind, möglich und sinnvoll.**

**Gez. U. Glaab**

**01.12.2020**